

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das umfassende EU-USA Luftverkehrsabkommen wurde am 25. und 30. April 2007 unterzeichnet. In diesem Abkommen wurde der Luftverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den USA liberalisiert. Dieses Abkommen wurde durch ein Protokoll abgeändert, welches am 24. Juni 2010 unterzeichnet wurde. Island und Norwegen traten dem EU-USA Luftverkehrsabkommen in der geänderten Fassung durch das „Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei“ (Luftverkehrsabkommen zwischen den vier Parteien) und dem „Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei“ (Zusatzabkommen zwischen den drei Parteien) bei. Diese beiden Abkommen wurden am 16. Juni 2011 von Österreich unterzeichnet.

Das Zusatzabkommen zwischen den drei Parteien enthält gewissen Verfahrensregelungen, die durch den Beitritt Islands und Norwegens zum EU – USA Luftverkehrsabkommen notwendig werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die Pflicht zur Notifizierung der Europäischen Kommission gegenüber Island und Norwegen im Falle einer Kündigung des Luftverkehrsabkommens zwischen den vier Parteien.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält Verfahrensregelungen für den Einbezug von Island und Norwegen bei der Anwendung der Vorschriften betreffend die Aussetzung von Verkehrsrechten nach dem EU-USA Luftverkehrsabkommen. Beschlüsse betreffend die Aussetzung von Verkehrsrechten werden vom Rat im Namen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten sowie von Island und Norwegen gefasst.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält Regelungen für die Beteiligung von Island und Norwegen an dem durch Artikel 18 des EU-USA Luftverkehrsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 enthält Regelungen für die Beteiligung von Island und Norwegen an Schiedsverfahren nach Artikel 19 des EU-USA Luftverkehrsabkommen.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt den Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission und Island und Norwegen.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 regelt den Einbezug von Island und Norwegen bei der Anwendung der Regelungen des EU-USA Luftverkehrsabkommens betreffend staatliche Beihilfen und Subventionen.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 enthält Regelungen und Verfahren für das Außerkrafttreten oder die Beendigung der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens für die jeweiligen Vertragsparteien.

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt die vorläufige Anwendung des Abkommens.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

